

Richtlinien

über die Vergabe von Parkkarten vom 17. April 2018

Präambel

Der Gemeinderat hat am 17.04.2018 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, ab dem 01.01.2019 Parkkarten für Parkplätze in Meersburg nach bestimmten Kriterien zu vergeben, bis mehr Parkraum geschaffen wird. Der Gemeinderat beschließt daher folgende Richtlinien:

§ 1 Allgemeines

1. Über die Vergabe von städtischen Parkkarten entscheidet der Gemeinderat.
2. Die Preise und die Dauer für die Parkkarten ergeben sich aus der jeweils aktuell gültigen Fassung der „Rechtsverordnung der Stadt Meersburg vom 28.10.2003 über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen“.
3. Bei der Vergabe der Parkkarten soll die Entscheidung nach den nachfolgenden Kriterien erfolgen.
4. Die Grenzziehung für Oberstadt und Unterstadt erfolgt anhand des geltenden Plans für das Altstadtsanierungsgebiet.
5. Sofern von „Sommer“ und „Winter“ gesprochen wird, ist mit Sommer 01.04. – 31.10. bzw. mit Winter 01.11. – 31.03. gemeint.

§ 2 Verfahren zum Einreichen von Bewerbungen, Fristen

1. Es wird eine Frist gesetzt, um Bewerbungen für eine Parkkarte bei der Stadt Meersburg einzureichen. Diese Frist wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
2. Der Bewerber kann bis zu zwei Alternativstandorte angeben für den Fall, dass er bei dem von ihm gewählten Platz nicht zum Zuge kommt.
3. Pro Haushalt und pro Gewerbebetrieb darf nur eine Bewerbung für Parkkarten abgegeben werden. Hierfür ist der Vordruck der Stadt Meersburg zu verwenden. Wenn der Gewerbetreibende auch Anwohner ist (oder umgekehrt), können zwei Bewerbungen abgegeben werden.
4. Wird eine Bewerbung für eine Parkkarte nach Ablauf der gesetzten Frist eingereicht, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.

§ 3 Bedingungen für den Zuschlag einer Parkkarte

1. Folgende Bedingungen sind an den Zuschlag für einen Parkkarte geknüpft:
 - a) Der Bewerber muss den Vordruck der Stadt Meersburg ausfüllen und auf Nachfrage die Angaben mit Nachweisen belegen. Freiberufler haben die Dauer ihrer Tätigkeit in Meersburg anhand eines geeigneten Nachweises zu belegen.
 - b) Die gekaufte Parkkarte darf nicht weitergegeben werden. Ausnahme hiervon sind spezielle Parkkarten für Gewerbetreibende, die die Parkkarte für ihre Gäste kaufen.
 - c) Sollten die Voraussetzungen für den Erwerb einer Parkkarte im Laufe der Zeit wegfallen, muss die Parkkarte innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden.
 - d) Für die Fälle von ordnungswidrigem Verhalten oder wenn falsche Angaben gemacht wurden, wird ein Ordnungsgeld in einer Höhe von 100 € bis zu 5.000 € festgesetzt.
2. Der Bewerber hat mit seiner Bewerbung zu bestätigen, dass er diese Bedingungen erfüllt.

§ 4 Vergabekriterien

1. Stichtag für die Bewertung der Wohndauer bzw. Betrieb des Gewerbes ist 1 Tag nach Ende der Bewerbungsfrist.
2. Auf Anforderung sind Angaben zu belegen. Soweit Belege nicht vorgelegt werden, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.
3. Der Gemeinderat kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.
4. Anderweitige vorrangige Regelungen bleiben unberührt. Hierunter fallen z.B. Ansprüche von Bürgern bzw. Gewerbetreibenden, die eine Ablöse für Stellplätze bezahlt haben und die Parkplätze auf städtischem Grund durch eine schriftliche Vereinbarung zugewiesen bekommen haben. Aus Verfahrensgründen müssen sich auch diese Bürger bzw. Gewerbetreibenden per Vordruck bei der Stadt Meersburg melden und die entsprechenden Vereinbarungen bzw. Bestätigungen beifügen, um den Bestandsschutz zu wahren.
5. Wenn ein Stellplatz auf dem eigenen Grundstück vorhanden ist, bzw. ein fest vermieteter Stellplatz in der Nähe zugewiesen wurde, kann nur eine Parkkarte erworben werden, wenn noch Parkkarten übrig sind. Berechtigte Interessenten haben Vorrang.

	Kriterium	Anzahl zu vergebende Parkkarten
1.	Pro Haushalt wird eine Parkkarte in der Nähe des Wohngebäudes vergeben, wenn die Bewohner des Haushaltes mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Reicht die Anzahl der Parkplätze nicht für alle Interessenten eines Haushalts aus, so erhält der Haushalt dessen Bewohner am längsten mit Hauptwohnsitz bei der Stadt Meersburg gemeldet sind, zuerst den Zuschlag.	<u>Unterstadt</u> <i>Serpentineparkplatz:</i> 13% <u>Oberstadt</u> <i>Parkhaus Stefan-Lochner-Straße</i> 60% <i>Sommertalparkplatz</i> 35%
2.	Pro Gewerbebetrieb wird eine Parkkarte in der Nähe des Gewerbebetriebs vergeben. Reicht die Anzahl der Parkplätze nicht für alle Interessenten eines Gewerbes aus, so erhält das Gewerbe, das am längsten bei der Stadt Meersburg angemeldet ist, zuerst den Zuschlag.	<u>Unterstadt</u> <i>Serpentineparkplatz:</i> 87% <u>Oberstadt</u> <i>Parkhaus Stefan-Lochner-Straße</i> 40% <i>Sommertalparkplatz</i> 65%
	Hotelbetreiber, Betreiber von Pensionen/ Gasthöfen und Ferienwohnungen erhalten zusätzlich eine gestaffelte Anzahl an Parkkarten für ihre Gäste.	Parkkarten für Einheitenpakete
3.	Bürger, Gewerbetreibende und Sonstige können im Winter Parkkarten für den Fährparkplatz bekommen.	<i>Fährparkplatz:</i> 200 Nur im Winter
4.	Bürger, Gewerbetreibende und Sonstige können Parkkarten für den Allmendparkplatz bekommen.	<i>Allmendparkplatz:</i> 200
5.	Bürger, Gewerbetreibende und Sonstige können Parkkarten für den Töbeleparkplatz bekommen.	<i>Töbeleparkplatz</i> 200

§ 5 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Vergabe einer Parkkarte wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Meersburg, den 18.04.2018

Robert Scherer
Bürgermeister